



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 08. April 2020			Nr. 17/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
113	06.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124340699	159
114	02.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124346701	159
115	02.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124334342	160
116	02.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124344171	160
117	01.04.2020	Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124339058	161
118	06.04.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Saerbeck	161

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**113. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124340699**

Gegen Herrn Slawomjir Jan Szczepara, zuletzt wohnhaft in 34579 Homberg (Efze) Caßdorf, Poststr. 5, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.03.2020 (Az.: 124340699) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 06.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 17/2020/113

**114. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124346701**

Gegen Herrn Omar Mohamedi Haddou, zuletzt wohnhaft in 21698 Harseld, Im Butendiek 4, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.03.2020 (Az.: 124346701) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 17/2020/114

**115. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124334342**

Gegen Herrn Maik Lehmann, zuletzt wohnhaft in 20251 Hamburg, Geschwister-Scholl-Str. 8, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.02.2020 (Az.: 124334342) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 17/2020/115

**116. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides;
Az.: 124344171**

Gegen Frau Martina Andrea Schölermann, zuletzt wohnhaft in 46286 Dorsten, Schlehenweg 166, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.03.2020 (Az.: 124344171) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 17/2020/116

117. Öffentliche Bekanntmachung eines Bescheides; Az.: 124339058

Gegen Herrn Christiaan-Robert Maximilian Malina-Premk, zuletzt wohnhaft in 49809 Lingen (Ems), Schwedenschanze 30, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 12.02.2020 (Az.: 124339058) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3009 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 01.04.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 17/2020/117

118. Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Saerbeck

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Saerbeck, Flur 18, Flurstück 42. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Grenzermittlung sowie der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48369 Saerbeck am Feldhoek gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Saerbeck, Flur 42, Flurstück 41. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 20.03.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20 A 0180

in der Zeit

vom 06.04.2020 bis 04.05.2020

in der Geschäftsstelle des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp, Alstedder Grenze 12, 49477 Ibbenbüren** während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.45 Uhr. Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 05451 / 94020 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs.5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Alstedder Grenze 12, 49477 Ibbenbüren zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgericht Münster, 48145 Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Ibbenbüren, 06.04.2020

gez. Dipl.-Ing. Helmut Barenkamp , ÖbVI

Kreis Steinfurt 17/2020/118